

# Vorlage eines Erbschein nicht zwingend

Stand: 27.02.2013

Der Erbschein ist nicht die einzige Möglichkeit, sein Erbrecht nachzuweisen. Der Erbe kann und darf den Nachweis auch in anderer Form erbringen. Nur bei Vorliegen konkreter **Zweifel** an dem behaupteten Erbrecht kann zum Beispiel ein Kreditinstitut im Einzelfall Leistungen von der Vorlage eines Erbscheins abhängig machen.

In einem aktuellen Fall hat eine Sparkasse gemäß Ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen von einer Kundin die Vorlage des Erbscheins verlangt. Die Kundin hingegen konnte durch einen notariell beglaubigten Erbvertrag und das amtliche Protokoll der Testamentsöffnung **belegen**, dass sie die rechtmäßige Erbin ist. So entstanden ihr unnötige Kosten für die Erteilung des Erbscheins. Diese können bei entsprechend hohem Nachlass sehr beträchtlich sein.

Das Oberlandesgericht Hamm hat entschieden, die Sparkasse darf nicht in jedem Fall einen Erbschein verlangen. Die entsprechenden Klauseln in den allgemeinen Geschäftsbedingungen sind **unwirksam**. Denn diese Klauseln benachteiligen die Kunden unangemessen. Sie lassen der Sparkasse die Wahl, nach Gutdünken einen Erbschein zu verlangen. So kann die Sparkasse beispielsweise auch dann einen Erbschein verlangen, wenn sie die Erbberechtigung gar nicht in Zweifel zieht. Nach deutschem Recht hat aber der **Erbe die Wahl**, wie er seine Erbberechtigung nachweist und ist gerade nicht dazu verpflichtet, in jedem Fall einen Erbschein vorzulegen (**OLG Hamm, Urteil vom 01.10.2012, I - 31 U 55/12**).